

07.09.90

R - AS - Fz - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

Punkt der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

A

1. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 1. Juni 1990 (Drucksache 208/90 (Beschluß)). Er nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß die Bundesregierung jetzt einen identischen Gesetzentwurf vorlegt. Wegen des zeitlichen Ablaufs besteht die Gefahr, daß das Gesetzesvorhaben in der ablaufenden Legislaturperiode nicht mehr verwirklicht wird.

Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, daß das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.

Ausgeliefert am 7. SEP. 1990

B

2. Der federführende Rechtsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.